

Vernetzung Kanton Solothurn Regionsspezifische BFF auf Ackerfläche

Förderung von Feldhasen, Feldlerchen und Kiebitzen auf Produktionsflächen in Vernetzungsprojekten - Anforderungen

Ab 2020 ist die Förderung von Feldhasen, Feldlerchen und Kiebitzen in bestimmten Massnahmengebieten in den Vernetzungsprojekten durch regionsspezifische BFF möglich.

Grundanforderungen

- Der Betrieb muss innerhalb des Massnahmegebiets, in dem die regionsspezifischen BFF gefördert werden, über mindestens 1.5 ha Ackerfläche (in der Fruchtfolge) verfügen.

Anmeldung

- Die Anmeldung des regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche für Feldhase und Feldlerche erfolgt jährlich bis 30. September beim Amt für Landwirtschaft.
- Dazu muss das Anmeldeformular "Regionsspezifische BFF auf Ackerfläche" ausgefüllt werden, das auf der [Homepage des Amts für Landwirtschaft](#) heruntergeladen werden kann (Amt für Landwirtschaft > Direktzahlungen und Förderprogramme > Biodiversität > Vernetzung)
- Die Förderung der Kiebitze muss mit der Trägerschaft abgestimmt werden.

Abgeltung

- Für die Massnahme werden Vernetzungsbeiträge in Höhe von CHF 1'000.- / ha ausgerichtet.
- Die entsprechend bewirtschaftete Fläche wird nicht für die ÖLN-Anforderung (7% bzw. 3.5%) angerechnet, weil im Gegensatz zu den ordentlichen BFF-Typen nur geringfügige Einschränkungen bei Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen (Art. 58 DZV)
- Ergänzend zu den Vernetzungsbeiträgen werden die für die jeweilige Ackerkultur berechneten Direktzahlungen (Basisbeitrag, Versorgungssicherheitsbeitrag, Ackerbauzuschlag, Extenso, Biobeitrag, REB-Beiträge bei PSM-Reduktion, REB-Beiträge schonende Bodenbearbeitung, LQB etc.) für die angebauten Ackerkulturen ausgerichtet.
- Die Kürzungsvorgaben der DZV gelten auch für diese regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche.
- Zusatz Kiebitz: Für besondere Erschwernisse, wie das Anbringen von Elektrozäunen (Litzen), sichert der Kanton zusätzliche Abgeltungen (Mittel des Naturschutzes) zu.

Anforderungen für den Feldhasen und die Feldlerche

<p>Lage</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es können nur Getreideflächen angemeldet werden, die zusammenhängend mindestens 20 Aren gross sind und eine Breite von mindestens 20m aufweisen. - Die Flächen dürfen nicht direkt an vielbefahrenen Strassen liegen (höher als 3. Kl.-Strassen gemäss Landeskarte) - Die Massnahme muss bis Ende der Vernetzungsperiode jährlich an wechselnden Standorten mit der Mindestfläche umgesetzt werden. - Hinweis: Für die Förderung der Feldlerche ist ein Abstand der Flächen zu Wald, Baumhecken, Windschutzstreifen und anderen hochaufragenden Strukturen von mindestens 200m vorteilhaft.
<p>Ansaat</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Getreideansaat erfolgt alternierend mit ungesäten und gesäten Reihen. Der Abstand der Reihen in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm. Mindestens 40% der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine, müssen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren. <div style="border: 1px dashed gray; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Beispiel möglicher Saatbilder (1=gesät; 0=ungesät): Sämaschine 24 Reihen, 12.5cm Reihenabstand, 10 Reihen ungesät: 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 oder gleiche Sämaschine mit Ausrichtung auf Fahrgassen: 1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1 Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand, 8 Reihen ungesät: 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1</p> </div> <ul style="list-style-type: none"> - Saatmenge darf in gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden (⇒ Saatmenge muss bezogen auf Fläche um mindestens 40 % reduziert werden). - Untersaaten mit Klee o. Einsaaten mit Klee-Grasmischungen sind möglich. - Praxisübliches Absäen (Quersaaten) an den Stirnseiten ist erlaubt, aber auch nicht Pflicht. Hinweis: Zur Förderung der Feldlerche sind Quersaaten vorteilhaft. In geneigten Flächen sind Quersaaten aufgrund der Erosionswirkung zu vermeiden. - Beitragsberechtigt sind Weizen, Dinkel, Hafer sowie bei der Feldhasenförderung Triticale, Gerste und Roggen.
<p>Düngung und Pflanzenschutzmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Düngung (an erwartete Ertragsreduktion <u>angepasst!</u>) und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäss Vorgaben DZV für Getreidebau möglich - Zur Unkrautregulierung ist 2 Varianten möglich: mechanisch oder chemisch <ul style="list-style-type: none"> a) Mechanische Unkrautbekämpfung: Zwischen 1. Januar und 15. April darf maximal einmal gestriegelt werden. Bei Wintergetreide ist Striegeln ab dem 1. Oktober erlaubt. Eine Unkrautregulierung mit Herbiziden ist nicht erlaubt. b) Chemische Unkrautbekämpfung: Eine Herbizidapplikation gemäss DZV ist erlaubt, die mechanische Unkrautregulierung (z.B. Striegeln) ist nicht gestattet. Hinweis: Zur Förderung der Feldlerche ist die chemische Unkrautbekämpfung nach Möglichkeit zu vermeiden. - Verunkrautung durch Problemunkräuter (z.B. Ackerkratzdistel) ist zu vermeiden
<p>Formeller Rahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahme kann nur im Rahmen von Vernetzungsprojekten in definierten Massnahmengebieten angemeldet werden (siehe Karte S. 4). - Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Massnahme während der Laufdauer des Vernetzungsvertrags (8 Jahre) jährlich umzusetzen. Entsprechend der erforderlichen Kultur können Standort und damit die Fläche auf dem Betrieb jährlich wechseln.

Anforderungen für den Kiebitz

Lage	<ul style="list-style-type: none"> - Kiebitze bevorzugen flache, offene, baumarme und tendenziell bodenfeuchte Ackerflächen. - Auf erosionsgefährdeten Flächen sind Kiebitzförderflächen ausgeschlossen.
Flächenbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Förderflächen ist die Vegetation zwischen Anfang März und Ende Mai tiefzuhalten. Dabei sind verschiedene Varianten möglich: <ul style="list-style-type: none"> a) Späte Maissaat ab 25. Mai nach späträumenden Kulturen im Vorjahr oder abfrierenden Zwischenkulturen / Gründüngungen; falls erforderlich zwischenzeitliche Bodenbearbeitung (Grubber) zur Reduktion des Bewuchses b) Früher Umbruch von Kunstwiesen oder nicht abfrierenden Zwischenkulturen / Gründüngungen vor 15. März; Maissaat ab 25. Mai c) Beweidung von brachliegenden Flächen mit lückigem Gras- oder Unkrautbewuchs bis Ende Mai, anschliessend Anbau von Ackerkultur oder Kunstwiese d) Saat von Kunstwiesen im Frühjahr bis 15. März nach spät räumenden Kulturen wie Rüben und Kartoffeln - Eine Bodenbearbeitung ist entweder vor der Eiablage der Kiebitze (ca. Ende März) oder rund 2 Wochen nach dem Schlüpfen der Kiebitze (ca. Ende Mai) erlaubt. - Kiebitzförderflächen mit Brutnachweis sind umgehend mit Elektrozäunen (Litzen) zu umzäunen, bis die Jungvögel die Fläche verlassen
Formeller Rahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahme kann nur im Rahmen von Vernetzungsprojekten in definierten Massnahmengengebieten angemeldet werden. - Es gilt eine einjährige Verpflichtungsdauer.



Massnahmengebiete für die Förderung von Feldhase und Feldlerche

In den rot gestreiften und beschrifteten Massnahmengebieten ist die Förderung von Feldhase und Feldlerche möglich.

